

Sitzungsvorlage DS 2016/164

Amt für Schule, Jugend, Sport
Karlheinz Beck
Guido Fuchs
(Stand: **01.06.2016**)

Mitwirkung:
Stadtkämmerei

Aktenzeichen: 550.23.14

Bildungs- und Kulturausschuss
öffentlich am 29.06.2016

KJC Ravensburg e. V.
- Gewährung eines Investitionskostenzuschusses zur Flachdachsanierung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 9.500 € an den KJC Ravensburg e. V. wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung erfolgt 2016 über die Finanzposition 2.5500.9880.004-0100 im Vermögenshaushalt.

Sachverhalt:

1. Sachliche Darstellung

Der KJC Ravensburg hat im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2014 eine dringend notwendige Dachsanierung durchgeführt, da es einen starken Wassereintritt gegeben hat. Um Schaden am Gebäude und Inventar abzuwenden und aus Sicherheitsgründen für die Mitglieder musste schnell gehandelt werden. Die Verwaltung hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von den Sanierungsarbeiten.

Am 02. Januar 2015 ging der vom KJC Ravensburg gestellte Antrag A2 nach § 2 (1) Sportförderrichtlinien zur Abrechnung des Investitionskostenzuschusses bei der Verwaltung ein. Dabei wurde festgestellt, dass kein vorausgehender Antrag A1 zur Gewährung eines Investitionskostenzuschusses bei der Verwaltung eingegangen ist. Gemäß Antrag A2 beliefen sich die Kosten zur Sanierung des Fachdachs auf 73.895,35 €.

Nach Rücksprache mit den Vertretern des KJC Ravensburg wurde am 04. Februar 2015 eine Kopie des Antrags A1 vom 22. September 2014 nachgereicht.

Am 23. Februar 2015 erklärte Herr Mohr, Vorsitzender des KJC Ravensburg, in einer schriftlichen Stellungnahme, dass die Zuschussanträge an die Stadt Ravensburg sowie an den Württembergischen Landessportbund e. V. (nachfolgend als "WLSB" bezeichnet) am 22. September 2014 fertiggestellt und im Briefkasten in der Tettnanger Straße, Höhe Rebsteige, eingeworfen wurden. Dem KJC Ravensburg war nicht bekannt, dass die Anträge weder bei der Stadtverwaltung noch beim WLSB eingegangen sind.

Der WLSB teilte dem KJC Ravensburg mit Schreiben vom 27. März 2015 mit, dass nach den Sportförderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung eine Förderung von Maßnahmen, mit deren Umsetzung ohne Zustimmung des WLSB begonnen wurde, ausgeschlossen sei. Der WLSB habe keinen Ermessensspielraum.

Mit Schreiben vom 02. Juni 2015 bestätigt Herr Hanke im Namen des WLSB, dass bei fristgerechtem Antragseingang eine Förderung in Höhe von 19.450 € möglich gewesen wäre. Er empfiehlt dem KJC Ravensburg, nochmals auf die Stadt zuzugehen, da in vergleichbaren Fällen kommunale Ämter trotzdem eine Förderung möglich gemacht hätten.

Herr Mohr hat am 28. September 2015 in einem gemeinsamen Gespräch die Stadtverwaltung im Namen des KJC Ravensburg nochmals um eine wohlwollende Prüfung des Sachverhalts gebeten. Er bekräftigte erneut die fristgerechte Antragsstellung vor Baubeginn.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg ist ein Baubeginn ohne den Erhalt eines Bewilligungsbescheids oder einer vorzeitigen Baufreigabe durch die Stadt Ravensburg zuschusschädlich.

Der KJC Ravensburg hat von der Verwaltung weder einen Bewilligungsbescheid noch eine vorzeitige Baufreigabe erhalten. Mit Sanierungsbeginn hat der KJC Ravensburg auch bei der Stadt Ravensburg die Möglichkeit für Zuwendungen nach § 2 (1) Sportförderrichtlinien verloren.

Eine Zuschussgewährung durch politischen Beschluss des Bildungs- und Kulturausschuss ist möglich.

Bei fristgerechtem Antragseingang wäre gemäß § 2 (1) Sportförderrichtlinien die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses von bis zu 14.410 € möglich gewesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung sieht keinen Grund die Angaben des Vereins anzuzweifeln, dies umso mehr, weil der Verein im Antrag A2 auf den Antrag A1 vom 22. September 2014 hinweist.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen und der sehr unglücklichen Umstände, mit gravierenden, finanziellen Folgen für den Verein, schlägt die Verwaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vor, ausnahmsweise einen Zuschuss in Höhe von 9.500 € zu gewähren. Die Finanzierung erfolgt 2016 über die Finanzposition 2.5500.9880.004-0100 im Vermögenshaushalt (Planansatz 10.000 €).

4. Finanzielle Auswirkungen

Einmalige Kosten (Beschaffungs-/Herstellungskosten, abzügl. Zuschüsse, Beiträge usw.)	
Investitionskostenzuschuss	9.500 €

Mittelbereitstellung im Haushalt
Vermögenshaushalt: Fipo: 2.5500.9880.004-0100